

Es ist aber nicht allein der Kirchenbegriff, der einer Lösung im Wege steht. Seiner Zeit verhaftet spricht Lupold vom „Recht“ und nicht vom „Staat“. Der entscheidende Gedanke seines Traktats: das Reich als ein freier Königsstaat ist eine Rechtskonstruktion. Ihr politisches Leben zu geben, hat die Goldene Bulle, die sich mit Lupolds Lehre verbindet, nicht vermocht. Dafür war es schon zu spät: das Reich war kein Staat mehr, es löste sich in eine Reihe werdender Staaten auf, die nicht einfach nur auf ursprünglich dem Reich gehörenden Hoheitsrechten aufbauten, sondern in denen ganz neue staatliche Kräfte zur Wirkung kamen. Man hat es Karl IV. ernstlich vorgeworfen, daß er mit der Goldenen Bulle das Reich[s]chicksal besiegelt habe, anstatt nach dem leicht greifbaren Vorbild der westeuropäischen Umwelt das Reich in einen „Nationalstaat“ umzuwandeln.¹⁾ Es scheint, als sei Lupolds Nationalstaatslehre ein Beweis dafür, daß diese Möglichkeit auch im Bewußtsein der Zeit gelegen hat. In Wahrheit aber widerlegt sie diesen Vorwurf zu ihrem Teil. Denn Lupold scheitert, weil er von dem Glauben an das „Reich“ in seinem höheren Sinn nicht loskommt. Sein Weltkaisergedanke, der nur noch wenig an die wissenschaftliche Doktrin erinnert, will die Nationalstaaten einbinden in eine höhere abendländische Ordnung: das „Reich“ in der das Reich des deutschen Königs selbst als ein „Nationalstaat“ steht. Lupolds Ja zum Nationalstaat aber verwandelt sich immer zugleich in ein Nein gegen den Weltkaiser. Lupold kommt in der Dialektik seines Verfahrens um. Sein Ergebnis zerrinnt ihm immer wieder unter den eigenen Händen. Er scheitert, weil er Weltreich und Nationalstaat ernst nimmt.²⁾ Wir ahnen,

¹⁾ J. Pfizner, Kaiser Karl IV. (1938) 67, 68f.

²⁾ Lupold war weder ein weltfremder Schwärmer noch ein windiger Rechtsverdreher. Ihn gegen diese Urteile von Riezler (Die literarischen Widersacher der Päpste 3. Zeit L.s d. Baiers, 1874, 106f., 189ff.) und Lorenz (Deutschlands Geschichtsquellen i. MA., 1877², 306f.) verteidigend, gab Gierke (Joh. Althusius u. d. Entw. d. naturrechtl. Staatstheorien, 1880, 50ff.) die erste wesentliche Deutung des Traktats, die Sinn und Richtung der Begriffstrennung von regnum und imperium klar herauszustellen versuchte. (Treffende Einzelbemerkungen sind über die einschlägigen Kapitel im 3. Band von Gierkes Genossenschaftsrecht [1881] verstreut.) Über den engen Rahmen der starren Frage nach dem malichen Verhältnis von „Staat und Kirche“ kommen alle weiteren Besprechungen